

28. OKTOBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

(Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 2020)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 1. November 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. November 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 28. November 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 11. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 19. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 21. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 12. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2021),

- den Ministeriellen Erlass vom 26. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 29. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Februar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 6. Februar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 12. Februar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 2021).
- den Ministeriellen Erlass vom 6. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. März 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 20. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. März 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 26. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 24. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 27. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Mai 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 7. Mai 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 4. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom ...).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. OKTOBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Oktober 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 28. Oktober 2020;

Aufgrund der am 28. Oktober 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020, am 6., 13., 20. und 29. Mai 2020, am 3., 24. und 30. Juni 2020, am 10., 15., 23. und 27. Juli 2020, am 20. August 2020 und am 23. September 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung der Gutachten der GEES und der Stellungnahmen des CELEVAL;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung (UE) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung des "Leitfadens für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Leitfadens für eine sichere Wiederaufnahme des Gaststättengewerbes zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) des Rates der Europäischen Union vom 7. August 2020 zur Änderung der Empfehlung 2020/912 zur schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass die höchsten Fallzahlen von COVID-19 in der Woche vom 19. Oktober 2020 verzeichnet worden sind und dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In der Erwägung, dass die WHO festgestellt hat, dass viele Länder eine großflächige Übertragung durch die Umsetzung bewährter Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen haben verhindern können und dass diese Maßnahmen nach wie vor das beste Mittel zum Schutz vor COVID-19 darstellen;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass die durchschnittliche Zahl der neuen Fälle von Ansteckung mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen auf 13.858 bestätigte positive Fälle am 28. Oktober 2020 gestiegen ist;

In der Erwägung, dass diese neue exponentielle Entwicklung zur Folge hat, dass der Grad der Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, erneut kritisch wird; dass am 28. Oktober 2020 insgesamt 5.554 Patienten in belgischen Krankenhäusern aufgenommen wurden; dass am selben Tag insgesamt 911 Patienten auf Intensivstationen aufgenommen wurden; dass der Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, zunimmt und dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben kann; dass einige Krankenhäuser mit krankheitsbedingten Personalausfällen zu kämpfen haben und dass dies zu einem Personalmangel im Gesundheitspflegesektor führen kann; dass das Aufnehmen von Patienten auf dem Staatsgebiet immer mehr unter Druck gerät;

In Erwägung der Anzahl erkannter Infektionsfälle und der Anzahl Todesfälle in Belgien seit dem 13. März 2020; der Tatsache, dass die Zahl der Todesfälle in Belgien derzeit durchschnittlich bei 59 pro Tag liegt; der Tatsache, dass heute jeder fünfte Todesfall in Europa durch COVID-19 verursacht wird;

In der Erwägung, dass auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Anstieg der bestätigten Ansteckungen konfrontiert sind und Maßnahmen ergreifen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden, indem sie die Kontakte zwischen den Menschen reduzieren;

In der Erwägung, dass sich die epidemiologische Situation weiter verschlechtert; dass eine unkontrollierte Ausbreitung der Epidemie vermieden werden muss; dass daher beschlossen wurde, gewisse Maßnahmen aufrechtzuerhalten, andere zu verstärken und neue zu ergreifen;

In der Erwägung, dass erneut das gesamte nationale Hoheitsgebiet von der Gefahr betroffen ist; dass es von Bedeutung ist, dass für die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Höchstmaß an Kohärenz gegeben ist, wodurch ihre Effizienz maximiert wird; dass die lokalen Behörden jedoch die Möglichkeit haben, bei einer Zunahme der Epidemie auf ihrem Gebiet strengere Maßnahmen zu ergreifen;

In der Erwägung, dass ein Bürgermeister, wenn er feststellt, dass Tätigkeiten unter Verstoß gegen den vorliegenden Ministeriellen Erlass oder die anwendbaren Protokolle ausgeübt werden, im Interesse der Volksgesundheit die verwaltungsrechtliche Schließung der betreffenden Niederlassung anordnen kann;

In der Erwägung, dass es unerlässlich ist, es dem Gesundheitspflegesystem weiterhin zu ermöglichen, die notwendige Versorgung von Patienten, die nicht an COVID-19 leiden, zu gewährleisten und alle Patienten unter den bestmöglichen Bedingungen zu empfangen, dass die Schulen so weit wie möglich offen bleiben, dass die Wirtschaft weiterhin maximal funktioniert und dass die Menschen nicht vereinsamen;

In der Erwägung, dass aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation immer noch eine drastische Beschränkung der sozialen Kontakte und der erlaubten Aktivitäten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass die Experten von CELEVAL empfehlen, die Anzahl Personen, mit denen enger Kontakt gepflegt wird, auf eine pro Monat zu beschränken, was bedeutet, dass die Regeln des Social Distancing während eines bestimmten Zeitraums mit dieser Person nicht eingehalten werden;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 offenbar von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund oder Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass das Tragen einer Maske in bestimmten Einrichtungen und spezifischen Situationen sowie in allen Situationen, in denen die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können, Pflicht ist, damit eine Weiterverbreitung des Virus vermieden wird; dass die Maske nur für die unbedingt notwendige Zeit abgenommen werden darf, z.B. zum Verzehr von Getränken und Speisen, zum Naseputzen oder zum Lippenlesen für Gehörlose und Schwerhörige; dass das Tragen einer Maske jedoch nicht ausreicht und immer mit den anderen Präventionsmaßnahmen einhergehen muss; dass Social Distancing die wichtigste und prioritäre Maßnahme bleibt;

In der Erwägung, dass die Bürger deutlich informiert werden müssen, wo und wann eine Maske getragen werden muss; dass daher die Uhrzeiten ausgehängt werden müssen, zu denen diese Maßnahme in Kraft ist; dass der angegebene Zeitraum tatsächlich mit den Uhrzeiten übereinstimmen muss, zu denen größere Menschenströme zu erwarten sind oder ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, Tätigkeiten, bei denen ein hohes Risiko der Weiterverbreitung des Virus besteht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Tätigkeiten, die zu einem zu engen Kontakt zwischen den Beteiligten führen und/oder zu viele Menschen zusammenführen, weiterhin zu verbieten;

In der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig ist, die Nutzung des öffentlichen Raums zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens vorübergehend einzuschränken, um die Ansteckungsrate und die Übertragung des Virus zu begrenzen;

In der Erwägung, dass eine solche Einschränkung der Grundfreiheiten verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein muss; dass sie jedoch notwendig ist, um das Grundrecht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu wahren;

In der Erwägung, dass eine gezielte und zeitweilige Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens, dazu beitragen soll, Feiern, Versammlungen und den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, wobei die Regeln des Social

Distancing oder des Tragens von Masken nicht eingehalten werden, zu verringern und so die Zahl der Ansteckungen und die Übertragungsrate des Virus zu senken;

In der Erwägung, dass diese Einschränkung nicht für unbedingt notwendige Ausgänge/Fahrten gilt, die nicht aufgeschoben werden können ;

In der Erwägung, dass sich in den Provinzen Antwerpen und Luxemburg gezeigt hat, dass eine Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums während der Nacht erheblich zu einem starken Rückgang der Zahl der Feste und Zusammenkünfte beigetragen hat; dass folglich zur Vermeidung unerwünschter Ausgänge/Fahrten eine Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums notwendig ist, um das gesellschaftliche Leben so umzugestalten, dass das Risiko einer Ansteckung schnellstmöglich auf ein Minimum reduziert wird; dass die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums in der Nacht bedeutet, dass insbesondere junge Menschen zu einem Zeitpunkt, an dem sie infolge des Alkoholkonsums in der Regel ausgelassen sind, nicht mehr darauf achten, den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten, weder Feste feiern noch Zusammenkünfte abhalten können;

In der Erwägung, dass diese zeitlich begrenzte Maßnahme, angesichts der jüngsten epidemiologischen Daten, des starken Drucks auf das Gesundheitssystem und im Hinblick auf die Vorwegnahme einer Verschlimmerung der Situation in den derzeit weniger stark betroffenen Provinzen, auf dem gesamten Gebiet des Königreichs notwendig ist; dass ein Verbot auf nationaler Ebene für einen begrenzten Zeitraum ebenfalls gerechtfertigt ist, um die unerwünschten Folgen eines Verbots in kleinerem Maßstab in Sachen Verlagerung von Aktivitäten oder Umgehung von Routen zu verhindern, bis die Sachlage anders ist;

In der Erwägung, dass bestimmte Tätigkeiten die Ansteckungsgefahr erhöhen können, insbesondere insofern sie nicht mit einer Maske durchgeführt werden können oder eher zu Verhaltensweisen führen, die nicht mit den goldenen Regeln, insbesondere nicht mit den Regeln des Social Distancing (Essen in einem Restaurant, Trinken in einer Bar, Teilnahme an Familienfesten, Studentenfesten oder anderen Festen usw.), übereinstimmen; dass das der Grund dafür ist, dass die meisten Einrichtungen, in denen diese Art von Veranstaltungen stattfinden, schließen müssen;

In der Erwägung, dass die Anzahl der in einem Geschäft anwesenden Personen zu begrenzen ist; dass die Kontakte an bestimmten Orten, insbesondere in Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich vermieden werden müssen; dass die betreffenden Einrichtungen folglich schließen müssen; dass die Kontakte während Sportwettkämpfen und Jugendaktivitäten von Personen ab dem Alter von 12 Jahren und die Anzahl der Personen, die zu bestimmten Anlässen wie Hochzeiten oder Bestattungen zusammenkommen, begrenzt werden müssen; dass diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der derzeitigen epidemiologischen Situation verhältnismäßig sind;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden bestimmte Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass eine polizeiliche Maßnahme zur Beschränkung und Überwachung von Zusammenkünften von mehr als vier Personen folglich unerlässlich und verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass es aufgrund dieser Situation auch immer erforderlich ist, die Höchstanzahl der Personen, die an bestimmten genehmigten Zusammenkünften teilnehmen dürfen, zu beschränken;

In der Erwägung, dass Homeoffice die Regel bleibt für die Funktionen, die sich dafür eignen, und soweit es die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und Dienstleistungen zulässt; dass diese Maßnahme es insbesondere ermöglicht, die Zahl der Personen, die zu den Stoßzeiten öffentliche Verkehrsmittel benutzen, zu verringern und so zu verhindern, dass diese die Regeln des Social Distancing nicht einhalten können; dass es jedoch wichtig ist, dass die Personalmitglieder sowohl zu ihren Kollegen als auch zu dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem Dienst, in denen oder für die sie arbeiten, einen Bezug behalten; dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der Gesundheitsvorschriften gut organisierte und begrenzte Zeitspannen einplanen darf, in denen Personalmitglieder aus dem Homeoffice zurückkehren dürfen; dass eine Konzertierung mit den Arbeitgeberverbänden organisiert wird, um ein auf Eigenverantwortung ausgerichtetes Monitoring einzurichten, damit die Regel des Homeoffice dort angewandt wird, wo dies erforderlich ist;

In der Erwägung, dass es im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 in Belgien erforderlich ist, eine genaue Überwachung des Gesundheitszustands von Personen zu gewährleisten, die aus Städten, Gemeinden, Bezirken, Regionen oder Ländern, auch innerhalb des Schengen-Raums, der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs, zurückkehren, für die CELEVAL auf der Grundlage objektiver epidemiologischer Kriterien eine hohe Gesundheitsgefahr festgestellt hat;

In der Erwägung, dass das Arsenal der in diesem Ministeriellen Erlass getroffenen Maßnahmen die Aufzeichnung bestimmter personenbezogener Daten umfasst zwecks Vereinfachung der Kontaktermittlung und der Ermittlung bestimmter Infektionsherde; dass es daher den Personen, die diese Daten verarbeiten, obliegt, sie zu schützen, indem sie alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, insbesondere um einen unbefugten Zugang zu diesen Daten zu verhindern; dass sie zu diesem Zweck insbesondere die von der Datenschutzbehörde auf ihrer Website veröffentlichten Empfehlungen berücksichtigen können;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes Bürgers appelliert wird;

In der Erwägung, dass die Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben;

In der Erwägung, dass Tätigkeiten im Freien nach Möglichkeit bevorzugt werden sollten; dass, sofern dies nicht möglich ist, die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in Bezug auf Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass strengere Maßnahmen nie ausgeschlossen werden können;

In der Erwägung, dass die vorgesehenen Maßnahmen dazu führen, dass einerseits die Anzahl akuter Ansteckungen verringert wird und folglich den Intensivstationen ermöglicht wird, die am schwersten getroffenen Patienten unter bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen, und dass andererseits den Forschern mehr Zeit gegeben wird, um effiziente Behandlungsmethoden und Impfstoffe zu entwickeln; dass diese Maßnahmen auch eine Kontaktrückverfolgung erleichtern können;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen,

2. "Verbrauchern": natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden können,

3. "Protokollen": vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegte Unterlagen mit den Regeln, die von den Unternehmen und Vereinigungen des jeweiligen Sektors bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten anzuwenden sind,

4. ["Beförderer" wie in Artikel 21 erwähnt:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,

- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,

- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,

- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums,]

5. "Gouverneur": den Provinzgouverneur beziehungsweise die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration,

6. "Haushalt": Personen, die unter demselben Dach wohnen,

7. "Nutzern": natürliche oder juristische Personen, bei denen oder für die die in Artikel 3 erwähnten Personen direkt oder als Subunternehmer beschäftigt sind,

8. "Grenzgängern": Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren,

9. "Personalmitgliedern": Personen, die in einem Unternehmen, einer Vereinigung oder einem Dienst oder für ein Unternehmen, eine Vereinigung oder einen Dienst arbeiten,

10. [...]

11. [...]

12. [...]

[13. "Museum":

- Strukturen, die von mindestens einer der folgenden Körperschaften, nämlich der Föderalregierung oder eines föderierten Teilgebietes, als Museum oder Kunsthalle anerkannt sind,

- ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und deren Entwicklung, die das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und ihrer Umwelt zu Studien-, Bildungs- und Vergnügungszwecken durch Ausstellungen, Aktivitäten für die Öffentlichkeit und wissenschaftliche Publikationen oder Publikationen für die breite Öffentlichkeit, die alle von Fachleuten realisiert werden, erwerben, bewahren, erforschen, vermitteln und/oder ausstellen,]

[14. "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört,]

[15. "Maske oder Alternative aus Stoff": Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden,]

[16. "offener Terrasse": einen Teil eines Betriebs des Hotel- und Gaststättengewerbes oder eines professionellen Traiteur- oder Cateringunternehmens, der sich außerhalb des geschlossenen Bereichs befindet, in dem die Frischluft frei zirkulieren kann, Sitzgelegenheiten vorhanden sind und Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden,

17. "Wettkampf im Bereich des Profisports": einen Wettkampf, bei dem die Teilnehmer die betreffende Sportart professionell ausüben,

18. "CERM": die vom Konzertierungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2021 erwähnte und auf der Website "covideventriskmodel.be" verfügbare Anwendung, die es einer lokalen Behörde ermöglicht, die Organisation einer bestimmten Veranstaltung im weitesten Sinne, die auf ihrem Gebiet stattfindet, im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren,

19. "CIRM": die vom Konzertierungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2021 erwähnte und auf der Website "covideventriskmodel.be/cirm" verfügbare Anwendung, die es einer lokalen Behörde ermöglicht, eine Analyse einer bestimmten Infrastruktur auf ihrem

Gebiet im Hinblick auf die Organisation von Veranstaltungen im weitesten Sinne unter Berücksichtigung der geltenden Gesundheitsmaßnahmen durchzuführen,]

[20. "öffentlichem Raum": die öffentliche Straße und die öffentlich zugänglichen Orte, einschließlich geschlossener und überdachter Orte,

21. "privatem Raum": Bereiche, die nicht Teil des öffentlichen Raumes sind.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 14. Januar 2021 (B.S. vom 15. Januar 2021); einziger Absatz Nr. 10 bis 12 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021); einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); einziger Absatz Nr. 16 bis 19 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021); einziger Absatz Nr. 20 und 21 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

KAPITEL 2 - *Organisation der Arbeit*

Art. 2 - [§ 1 - Homeoffice ist Pflicht in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten, einschließlich der in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnten Handelsgeschäfte, privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind, für alle Personen, die bei ihnen beschäftigt sind, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten oder Dienstleistungen unmöglich ist.

Arbeitgeber übermitteln den in ihren Niederlassungseinheiten beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice nicht möglich ist, eine Bescheinigung oder jeden anderen Nachweis zur Bestätigung der Notwendigkeit ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz.

Arbeitgeber registrieren monatlich über das vom Landesamt für soziale Sicherheit auf dem Internetportal der sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Registrierungssystem pro Niederlassungseinheit die Gesamtzahl der Personen, die dort beschäftigt sind, und die Zahl der Personen, die eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann. Diese Registrierung bezieht sich auf die Situation am ersten Werktag des Monats und muss spätestens am sechsten Kalendertag des Monats erfolgen. Ist die Gesamtzahl der in der Niederlassungseinheit beschäftigten Personen und die Zahl der Personen, die dort eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann, seit der letzten gültigen Meldung unverändert, ist der Arbeitgeber nicht zu einer neuen Meldung verpflichtet.

Die in Absatz 3 vorgesehene Registrierungspflicht findet keine Anwendung auf:

- KMB, die weniger als fünf Personen beschäftigen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses,

- Arbeitgeber im Bau-, Reinigungs- und Fleischsektor für ihre Arbeitnehmer, die unter die Anwendung der Registrierung der Anwesenheiten fallen, wie in den Artikeln 31*bis* bis 31*octies* des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und in den Artikeln 4 bis 11 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 und ihren Ausführungserlassen vorgesehen,

- Betriebe wie erwähnt in Artikel 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Februar 2016 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, das durch das Gesetz vom 1. April 2016 gebilligt worden ist,

- Arbeitgeber, die dem in Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bestimmten Gesundheitssektor angehören,

- Bildungseinrichtungen, sowohl für das von den Organisationsträgern selbst bezahlte und dem LASS gemeldete Personal als auch für das über ein Gemeinschaftsministerium bezahlte und dem LASS gemeldete Personal. Diese Ausnahme gilt nicht für Universitäten,

Privatschulen und andere Ausbildungseinrichtungen, die die Gehälter des gesamten Personals selbst bezahlen.

§ 1bis - In Abweichung von § 1 Absatz 1 dürfen die in § 1 Absatz 1 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen und Dienste für die bei ihnen beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice Pflicht ist, unter Einhaltung der in § 2 erwähnten Regeln und unter folgenden Bedingungen Rückkehrzeiten festlegen:

- Dies erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen diesen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten und den bei ihnen beschäftigten Personen, was bedeutet, dass diese Personen nicht verpflichtet werden können, diese Rückkehrzeiten zu nutzen.

- Ziel muss es sein, das psychosoziale Wohlbefinden und den Teamgeist dieser Personen zu fördern.

- Diese Personen müssen im Vorfeld die notwendigen Anweisungen über alle Maßnahmen erhalten, die zu ergreifen sind, um eine sichere Rückkehr zu gewährleisten.

- Diese Personen müssen darüber informiert werden, dass sie keinesfalls zum Arbeitsplatz zurückkehren dürfen, wenn sie sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen oder sich in einer Quarantäne-Situation befinden.

- Der Arbeitgeber darf hieran keine Konsequenzen für seine Arbeitnehmer knüpfen.

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Stoßzeiten und Fahrgemeinschaften zum und vom Arbeitsplatz sind soweit wie möglich zu vermeiden.

- Die Entscheidung, Rückkehrzeiten zu organisieren, muss unter Beachtung der Regeln der sozialen Konzertierung im Unternehmen getroffen werden, wobei alle Bedingungen zu prüfen sind.

Diese Rückkehrzeiten dürfen einen Werktag pro Woche und Person nicht überschreiten. Pro Tag dürfen höchstens 20 Prozent derjenigen, für die Homeoffice gemäß § 1 Pflicht ist, gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.

Bei KMB, die weniger als zehn Personen beschäftigen, dürfen von den Personen, für die Homeoffice gemäß § 1 Pflicht ist, höchstens fünf gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.

§ 2 - In § 1 Absatz 1 erwähnte Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein

mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der in § 1 Absatz 1 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.

Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die bei ihnen beschäftigten Personen rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

§ 3 - Die Sozialinspektoren der Generaldirektion Kontrolle des Wohlbefindens bei der Arbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung sind beauftragt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in § 1 Absatz 1 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen und Dienste zu informieren und zu begleiten und gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch für die Einhaltung der dort geltenden Verpflichtungen gemäß den Paragraphen 1 und 2 zu sorgen.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 3 - § 1 - Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfänger beziehungsweise Selbständigen zurückgreifen, um in Belgien Tätigkeiten [...] ausführen zu lassen, mit Ausnahme von natürlichen Personen, bei denen oder für die die Arbeit zu vollkommen privaten Zwecken erfolgt, führen vom Beginn der Arbeit bis einschließlich zum vierzehnten Tag nach Beendigung dieser Arbeit ein Register mit folgenden Angaben:

1. Identifizierungsdaten des im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfängers beziehungsweise Selbständigen:

- Name und Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Erkennungsnummer, wie in Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt,

2. Wohnort des Lohnempfängers beziehungsweise Selbständigen während seiner Arbeit in Belgien,

3. Telefonnummer, unter der der Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige kontaktiert werden kann,

4. gegebenenfalls Angabe der Personen, mit denen der Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige während seiner Arbeit in Belgien arbeitet.

Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Registrierungspflicht gilt nicht für die Beschäftigung von Grenzgängern und findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Aufenthalt in Belgien eines im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfängers beziehungsweise Selbständigen 48 Stunden nicht übersteigt.

Die in Absatz 1 erwähnten Angaben dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verwendet werden, einschließlich Tracing und Rückverfolgung von Clustern und Personengemeinschaften unter derselben Adresse.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten müssen nach 14 Kalendertagen ab Beendigung der betreffenden Arbeit vernichtet werden.

Das in Absatz 1 erwähnte Register steht allen Diensten und Einrichtungen, die mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beauftragt sind, sowie den Diensten und Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vorgesehenen Verpflichtungen zu überwachen, zur Verfügung.

§ 2 - Wenn der im Ausland lebende oder ansässige Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige verpflichtet ist, das in Artikel 21 erwähnte Passagier-Lokalisierungsformular auszufüllen, muss der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer, der zeitweilig auf ihn zurückgreift, um in Belgien Tätigkeiten [...] ausführen zu lassen, mit Ausnahme von natürlichen Personen, bei denen oder für die die Arbeit zu vollkommen privaten Zwecken erfolgt, vor Beginn der Arbeit prüfen, ob das Passagier-Lokalisierungsformular tatsächlich ausgefüllt worden ist.

Liegt kein Nachweis vor, dass dieses Formular ausgefüllt wurde, sorgt der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer dafür, dass das Passagier-Lokalisierungsformular spätestens dann ausgefüllt wird, wenn der im Ausland lebende oder ansässige Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige seine Arbeit in Belgien aufnimmt.

[§ 3 - [Ein im Ausland lebender oder ansässiger Lohnempfänger oder Selbständiger, der zeitweilig von einem Arbeitgeber oder Nutzer beschäftigt wird, um in Belgien Tätigkeiten auszuführen, muss den Nachweis des negativen Ergebnisses eines Tests erbringen, der frühestens 72 Stunden vor Aufnahme seiner Tätigkeit beziehungsweise Aktivität in Belgien durchgeführt wurde, wenn er länger als 48 Stunden auf belgischem Staatsgebiet bleibt. Dieses negative Ergebnis kann von den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzten und von allen Diensten und Einrichtungen überprüft werden, die mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beauftragt sind.]]

[Art. 3 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); § 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021)]

[**Art. 3bis** - Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten. [...]

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Arbeitsstätten" die in Artikel 16 Nr. 10 Sozialstrafgesetzbuches bestimmten Arbeitsstätten.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021) und Art. 2 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021)]

Art. 4 - Im Rahmen der Anwendung der in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen und sofern die operativen Erfordernisse es verlangen, sind für die Dauer der Anwendung des vorliegenden Erlasses Abweichungen von den in Teil VI Titel I des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Organisation der Arbeits- und Ruhezeiten erlaubt.

KAPITEL 3 - *Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten*

Art. 5 - [Unbeschadet [des Artikels 8] üben Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten, ihre Tätigkeiten gemäß dem Protokoll oder den auf der Website des zuständigen öffentlichen Dienstes veröffentlichten Mindestnormen aus.

In jedem Fall sind die folgenden Mindestnormen einzuhalten:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen [...].

2. [Zwischen den in Absatz 4 erwähnten Gruppen wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.]

3. [...]

4. Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist ein Verbraucher erlaubt.

5. [Beträgt die öffentlich zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen entweder zwei Verbraucher, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet ist, oder eine in Absatz 4 erwähnte Gruppe empfangen werden.]

6. Beträgt die für die Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsfläche mehr als 400 m², muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden.

7. [In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial sehr empfohlen, unbeschadet des Artikels 25.]

8. [Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Menschenansammlungen vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.]

9. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Verbrauchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

10. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

11. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.

12. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Verbraucher und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

13. [Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.]

14. [...].

[In Abweichung von Absatz 2 Nr. 4 dürfen Fotografen in ihren Räumlichkeiten vier Personen gleichzeitig empfangen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Sie dürfen mehr als vier Personen empfangen, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt]

[...]

[Verbraucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 5 ersetzt durch Art. 3 Nr. 4 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 7 ersetzt durch Art. 3 Nr. 5 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 8 ersetzt durch Art. 3 Nr. 6 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 13 ersetzt durch Art. 3 Nr. 7 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 14 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 8 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021) und ersetzt durch Art. 3 Nr. 9 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 10 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 6 - [§ 1 - Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten dürfen Speisen und Getränke bis spätestens 23.30 Uhr zum Mitnehmen angeboten und geliefert werden.

§ 2 - Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten sind folgende Mindestregeln einzuhalten, unbeschadet der geltenden Protokolle und außer bei der Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Betreiber organisieren sich so, dass Menschenansammlungen vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.

3. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

4. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

6. Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischgesellschaften gewährleistet ist.

7. Pro Tisch sind höchstens vier Personen erlaubt (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen).

8. Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.

9. Jede Person muss an ihrem Tisch sitzen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. 11 und 12.

10. Kunden und Personalmitglieder tragen eine Maske oder eine andere Alternative aus Stoff gemäß Artikel 25.

11. Büfets sind erlaubt.

12. Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Einpersonenbetrieben.

13. Die Öffnungszeiten sind von 5 bis 23.30 Uhr begrenzt.

14. Wenn es sich um eine offene Terrasse handelt, muss mindestens eine Seite der Terrasse immer vollständig offen sein und eine ausreichende Lüftung ermöglichen.

15. Außer im Fall einer offenen Terrasse darf der Geräuschpegel 80 Dezibel nicht überschreiten.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 7 darf sich ein Haushalt einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.

Außer im Fall einer offenen Terrasse ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) in Gast- und Schankstätten des Horeca-Sektors Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb sofort schließen.

Außer im Fall einer offenen Terrasse sind höchstens 50 Kunden pro separatem Empfang oder Bankett erlaubt.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers im Zusammenhang mit den im vorliegenden Paragraphen aufgeführten Tätigkeiten ist bis spätestens 23.30 Uhr erlaubt.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 4 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 7 - [Die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen ist an öffentlich zugänglichen Orten verboten.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 7bis - § 1 - [...]]

§ 2 - Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sind verboten.]

[Art. 7bis eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020); § 1 aufgehoben durch Art. 6 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 8 - [§ 1 - In den Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Zwischen den in Absatz 2 erwähnten Gruppen wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.

3. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial sehr empfohlen, unbeschadet des Artikels 25.

4. Die Einrichtungen organisieren sich so, dass Menschenansammlungen vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.

5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

6. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

7. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

8. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

9. Die Öffnungszeiten sind von 5 bis 23.30 Uhr begrenzt.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens vier Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren nicht einbegriffen, empfangen werden, sofern dies aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich ist. Gruppen von mehr als vier Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

In Fitnesszentren ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb sofort schließen.

§ 2 - Diskotheken und Tanzlokale sind für die Öffentlichkeit geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die gemäß dem vorliegenden Erlass erlaubt sind.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 8bis - [...]]

[Art. 8bis eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

Art. 9 - [In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Mindestnormen sind einzuhalten.

2. Pro 10 m² ist ein Besucher erlaubt.

3. Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.

4. Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.

5. [Besucher dürfen in Gruppen von höchstens vier Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, empfangen werden.]

6. Eine angemessene Zugangskontrolle ist vorgesehen.]

[In Abweichung von Absatz 1 Nr. 5 sind Gruppen von mehr als vier Personen erlaubt, sofern sie demselben Haushalt angehören.]

*[Art. 9 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020);
Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021);
Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]*

Art. 10 - Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung dürfen Geschäfte an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

Nightshops dürfen ab der gewöhnlichen Öffnungszeit bis [23.30 Uhr] geöffnet bleiben.

[Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 11 - [...]

[Art. 11 aufgehoben durch Art. 10 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

KAPITEL 4 - Märkte und Organisation des öffentlichen Raumes im Umfeld von Geschäftsstraßen und Einkaufszentren

Art. 12 - [Unbeschadet der Artikel 5 und 9 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß den Anweisungen des Ministers des Innern von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, eingehalten werden können.

Die zuständige lokale Behörde, die der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist verpflichtet, die Wiedereröffnung oder Öffnung nicht wesentlicher Unternehmen und Vereinigungen auf ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebiets aufzuschieben oder auszusetzen.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 6 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020)]

Art. 13 - [Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden und unter Einhaltung der folgenden Regeln stattfinden:

1. Die maximale Anzahl der auf dem Markt oder auf der Kirmes zugelassenen Besucher beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter an jeder Seite des Stands/Fahrgeschäfts.

2. Händler, Schausteller und ihr Personal tragen für die Dauer des Betriebs ihres Stands/Fahrgeschäfts eine Maske oder eine Alternative aus Stoff gemäß Artikel 25.

3. Die zuständigen Gemeindebehörden stellen erforderliche Produkte für die Handhygiene an den Ein- und Ausgängen des Marktes oder der Kirmes zur Verfügung.

4. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

5. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der in Artikel 6 vorgesehenen Regeln anbieten.

6. Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um zu kontrollieren, wie viele Besucher auf dem Markt oder auf der Kirmes anwesend sind.

7. Ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen des Marktes oder der Kirmes wird erstellt, sofern die zuständigen lokalen Behörden wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eine mit Gründen versehene Ausnahmegenehmigung erteilen und eine Alternativlösung festlegen.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens vier Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, empfangen werden. Gruppen von mehr als vier Personen sind erlaubt, sofern sie demselben Haushalt angehören.

Unbeschadet des Artikels 5 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Märkten und Kirmessen von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen jeder in Absatz 2 erwähnten Gruppe, wie auch andere angemessene Schutzmaßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau wie diejenigen im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" bieten.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 11 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

KAPITEL 5 - Ausgänge/Fahrten und Zusammenkünfte

Art. 14 - [§ 1 - Zusammenkünfte auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum von mehr als vier Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, sind zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens verboten.

Zwischen 5 Uhr morgens und Mitternacht sind Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum verboten, unter Vorbehalt von Artikel 15.

§ 2 - Im privaten Bereich sind Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen verboten, unter Vorbehalt der Artikel 15 und 15bis.

§ 3 - In Abweichung von § 1 dürfen sich Mitglieder desselben Haushalts unabhängig von der Größe dieses Haushalts gemeinsam auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum aufhalten.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 12 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 14bis - Im Rahmen der erlaubten Zusammenkünfte und Aktivitäten müssen - sofern aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich - Gruppen von höchstens vier Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, gebildet werden. Während ein und derselben Zusammenkunft oder Aktivität dürfen diese Gruppen ihre Zusammensetzung nicht ändern. Gruppen von mehr als vier Personen sind erlaubt, sofern sie demselben Haushalt angehören.]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 13 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 15 - [§ 1 - Höchstens 200 Teilnehmer dürfen dynamischen Kundgebungen beiwohnen, die auf öffentlicher Straße, wo das Social Distancing eingehalten werden kann, stattfinden und die gemäß Artikel 16 vorher von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigt wurden.

Höchstens 400 Teilnehmer dürfen statischen Kundgebungen beiwohnen, die auf öffentlicher Straße, wo das Social Distancing eingehalten werden kann, stattfinden und die gemäß Artikel 16 vorher von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigt wurden.

§ 2 - Eine oder mehrere Gruppen von höchstens 50 Personen bis zum 24. Juni 2021 einschließlich und von höchstens 100 Personen ab dem 25. Juni 2021, Begleitpersonen nicht einbegriffen, dürfen an Aktivitäten in einem organisierten Rahmen teilnehmen, die insbesondere von einem Verein oder einer Vereinigung organisiert werden, immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

Während der in Absatz 1 erwähnten Aktivitäten finden unbeschadet der geltenden Protokolle die folgenden Regeln Anwendung:

1. Die im Rahmen solcher Aktivitäten versammelten Personen müssen in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.

2. Bis zum 24. Juni 2021 einschließlich dürfen Aktivitäten nur ohne Übernachtung stattfinden.

3. In Abweichung von § 5 dürfen Teilnehmer bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich von einem einzigen Mitglied desselben Haushalts begleitet werden.

§ 3 - Wettkämpfe und Trainings im Bereich des Profisports können ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl stattfinden.

An Wettkämpfen und Trainings im Bereich des Amateursports dürfen höchstens 50 Personen drinnen bzw. 100 Personen im Freien teilnehmen.

§ 4 - Höchstens 100 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen gleichzeitig folgenden Aktivitäten in den zu diesem Zweck bestimmten Gebäuden beiwohnen, unabhängig von der Anzahl der Räume innerhalb eines Gebäudes:

1. zivilen Eheschließungen,

2. kollektiver Ausübung des Kults und kollektiver Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,

3. individueller Ausübung des Kults und individueller Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,

4. individuellem oder kollektivem Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands.

Höchstens 100 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen Bestattungen und Einäscherungen in separaten Räumen der dafür vorgesehenen Gebäude gleichzeitig beiwohnen.

Höchstens 200 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen folgenden Aktivitäten gleichzeitig beiwohnen:

1. Besuch eines Friedhofs im Rahmen einer Bestattung,

2. den in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Aktivitäten, sofern sie im Freien an den zu diesem Zweck vorgesehenen Orten stattfinden, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Protokoll.

In Abweichung von Absatz 1, 2 und 3 gelten die in § 5 erwähnten Personenhöchstzahlen nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde gemäß Artikel 16.

Während der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Aktivitäten müssen unbeschadet der geltenden Protokolle die folgenden Mindestregeln eingehalten werden:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Teilnehmer rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Zwischen jeder in Artikel 14*bis* erwähnten Gruppe wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.

3. Das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske ist Pflicht und das Tragen von anderem individuellen Schutzmaterial wird zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen.

4. Die Aktivität ist gegebenenfalls so zu organisieren, dass Menschenansammlungen vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung oder der Gebäude warten.

5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Teilnehmern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

8. Körperkontakt zwischen Personen ist verboten, außer zwischen den Mitgliedern einer in Artikel 14*bis* erwähnten Gruppe oder eines selben Haushalts.

9. Wird bei Beerdigungen und Einäscherungen der Leichnam aufgebahrt, muss ein Abstand von 1,5 Metern zum aufgebahrten Leichnam eingehalten werden.

§ 5 - Ein sitzendes Publikum von höchstens 200 Personen darf an Veranstaltungen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen teilnehmen, sofern sie drinnen organisiert werden, unter Einhaltung der in Artikel 8 § 1 und im anwendbaren Protokoll vorgesehenen Modalitäten, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden gemäß Artikel 16. Werden Horeca-Tätigkeiten ausgeübt, so sind die in Artikel 6 vorgesehenen Regeln einzuhalten, mit Ausnahme von Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 15.

Ein Publikum von höchstens 400 Personen darf an Veranstaltungen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen teilnehmen, sofern sie im Freien veranstaltet werden, unter Einhaltung der in Artikel 8 § 1 und im anwendbaren Protokoll vorgesehenen Modalitäten, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden gemäß Artikel 16. Werden Horeca-Tätigkeiten ausgeübt, so sind die in Artikel 6 vorgesehenen Regeln einzuhalten, mit Ausnahme von Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 15.

Veranstaltungen, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse dürfen nur zwischen 5 Uhr und 23.30 Uhr stattfinden.

§ 6 - Handelsmessen sind unter Einhaltung der in Artikel 5 vorgesehenen Modalitäten und des anwendbaren Protokolls erlaubt.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 14 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 15bis - [Jeder Haushalt darf höchstens vier Personen gleichzeitig in den Innenräumen seiner Wohnung oder einer Touristenunterkunft empfangen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.]]

[Art. 15bis eingefügt durch Art. 15 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 16 - [Die zuständigen lokalen Behörden verwenden das CERM und, sofern anwendbar, das CIRM, wenn sie einen Genehmigungsbeschluss in Bezug auf die Organisation der durch [Artikel 15 § 1, § 4 Absatz 4 und § 5] erlaubten Aktivitäten fassen.]

[In Artikel 15 § 5 Absatz 1 erwähnte Veranstaltungen, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse dürfen nur für ein sitzendes Publikum von höchstens 75 Prozent der gemäß dem CIRM (Covid Infrastructure Risk Model) bestimmten Kapazität genehmigt werden, ohne dass dabei die Zahl von 200 Personen überschritten wird, sofern sie drinnen stattfinden.]

[Art. 16 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 12 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021) und abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 17 - [...]

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 11. Dezember 2020 (B.S. vom 11. Dezember 2020)]

Art. 18 - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 17 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 18bis - Die zuständige lokale Behörde kann einer fremden Nation erlauben, ein Wahlverfahren, das diese für ihre Wähler in Belgien organisieren möchte, in bestimmten Einrichtungen durchzuführen.]

[Art. 18bis eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020)]

KAPITEL 6 - *Öffentliche Verkehrsmittel*

Art. 19 - Die öffentliche Personenbeförderung wird aufrechterhalten.

[...]

In Abweichung von Absatz 2 ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

[**Art. 19bis** - Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ergreift in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um Ansammlungen zu vermeiden und die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

[...]]

[Art. 19bis eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 7 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

KAPITEL 7 - *Unterrichtswesen*

Art. 20 - Hochschuleinrichtungen und Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen fortführen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht gegebenenfalls mit Einschränkungen im Rahmen der Sicherheit stattfinden zu lassen.

Im Rahmen des Pflichtunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen von den Unterrichtsministern auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt. Diese Bedingungen beziehen sich insbesondere auf die Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, die einzuhaltenden Normen bezüglich des Tragens einer Maske oder anderer Schutzausrüstungen in den Einrichtungen, die Nutzung der Infrastrukturen, die Anwesenheit von Dritten und die Außenaktivitäten. Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständige Gemeindebehörde und die betroffenen Akteure einbezogen werden.

[Schulen oder Dritte können auch außerhalb der Schulzeit Initiativen zur Bekämpfung von Lernschwierigkeiten oder Schulabbruch gemäß den von den zuständigen Ministern der Gemeinschaften festgelegten Protokollen ergreifen.]

[Art. 20 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)]

KAPITEL 8 - Grenzen

Art. 21 - § 1 - [Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung.

Die in Anlage 3 zum vorliegenden Erlass bestimmten Reisen gelten als unbedingt notwendig und sind somit erlaubt.

Für Reisen, die gemäß Absatz 2 erlaubt sind, muss der Reisende im Besitz einer Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Diese Bescheinigung wird von der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die Reise unbedingt notwendig ist.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 3 erwähnten Reisenden vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung sind. Fehlt diese Bescheinigung, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieser Bescheinigung ist.

In Abweichung von Absatz 3 ist eine Bescheinigung nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden nicht ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan als Länder der Europäischen Union.]

§ 2 - [Unbeschadet des Paragraphen 1 ist es Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet Brasiliens, Südafrikas oder Indiens aufgehalten haben, verboten, sich direkt oder indirekt auf das belgische Staatsgebiet zu begeben, sofern sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, mit Ausnahme der folgenden erlaubten unbedingt notwendigen Reisen:

1. [berufsbedingte Reisen des Transportpersonals, des Frachtpersonals und der Seeleute, der Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und des Industriepersonals, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,]

2. Reisen von Diplomaten, Reisen des Personals internationaler Organisationen und Reisen der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.]

[§ 2*bis* - [...]]

§ 3 - [Für Reisen nach Belgien von einem Land aus, das nicht dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet], vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen und unterschreiben.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen ein Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. [Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist.]

In Ermangelung einer solchen Erklärung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Erklärung kann die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.

§ 4 - Bei Reisen nach Belgien von einem Gebiet aus, das dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen, unterschreiben und dem Beförderer übermitteln. Der Beförderer ist verpflichtet, diese Erklärung unverzüglich Saniport weiterzuleiten.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen ein Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. [Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist.]

§ 5 - Bei einer in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Reise, bei der kein Beförderer in Anspruch genommen wird, ist der Reisende, dessen Aufenthalt in Belgien 48 Stunden übersteigt und dessen vorhergehender Aufenthalt außerhalb Belgiens länger als 48 Stunden gedauert hat, persönlich verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und zu unterschreiben.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er vor der Reise die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen, unterschreiben und Saniport zukommen lassen.

[Die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung, das Passagier-Lokalisierungsformular auszufüllen und zu unterschreiben, für die Reisenden, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines in § 2 Absatz 1 aufgeführten Landes aufgehalten haben.]

[§ 5bis - Zusätzlich zu den Paragraphen 3, 4 und 5 ist der Reisende verpflichtet, den Nachweis über die Einreichung des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich zu führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden. Ist es nicht möglich, einen solchen Nachweis zu erhalten, muss der Reisende eine Kopie des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden.]

§ 6 - In Ausführung der Paragraphen 3, 4 und 5 anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars gesammelte personenbezogene Daten können in der Datenbank I - erwähnt in Artikel 1 § 1 Nr. 6 Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano - registriert werden und für die in Artikel 3 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Verarbeitungszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden.

[§ 7 - Bei einer in den Paragraphen 3, 4 und 5 erwähnten Reise müssen Personen [ab dem Alter von 6 Jahren], die von einem Gebiet aus, das auf der [Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und

Umwelt] als rote Zone eingestuft ist, in belgisches Staatsgebiet einreisen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, über das negative Ergebnis eines Tests verfügen, der frühestens [72 Stunden vor der Abreise in das belgische Staatsgebiet] durchgeführt wurde. Gegebenenfalls ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis vorweisen. Fehlt dieses negative Testergebnis, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.]

[...]

[Die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung, über ein negatives Testergebnis zu verfügen, für die Reisenden, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines in § 2 Absatz 1 aufgeführten Landes aufgehalten haben.]

[§ 8 - Die in den Paragraphen 5 und 7 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für Reisen, die von den folgenden Kategorien von Personen unternommen werden:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrer, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,

- [Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,]

- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,

- Grenzgänger,

2. [Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal wöchentlich nach Belgien reisen,]

3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.]

[Die in Absatz 1 Nr. 1 vierter Gedankenstrich, Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines in § 2 Absatz 1 aufgeführten Landes aufgehalten haben.]

[Art. 21 § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); § 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021) und wieder aufgenommen durch Art. 1 des M.E. vom 27. April 2021 (B.S. vom 28. April 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 2bis eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom

20. Dezember 2020) und aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des M.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020), Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021) und Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021); § 3 Abs. 3 ergänzt durch Art. 3 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 4 Abs. 3 ergänzt durch Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 5bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 7 eingefügt durch Art. 3 Nr. 5 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des M.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020), Art. 7 Nr. 3 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021) und Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); § 7 früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021) und aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021); § 7 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 18 Nr. 3 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 8 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021); § 8 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 1 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021); § 8 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 18 Nr. 4 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 8 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 Nr. 5 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 22 - [Im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus COVID-19 kann das Landesamt für soziale Sicherheit als Auftragsverarbeiter für alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beauftragt sind, und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, im Hinblick auf die Unterstützung der Rückverfolgung und Überprüfung von Clustern und Personengemeinschaften Gesundheitsdaten in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 sowie Kontakt-, Identifizierungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltsdaten von Arbeitnehmern und Selbständigen sammeln, kombinieren und verarbeiten, auch durch Datamining und Datamatching.]

Die personenbezogenen Daten, die aus der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung hervorgehen, werden unter Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten und höchstens so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, und spätestens am Tag des Inkrafttretens des Ministeriellen Erlasses, mit dem das Ende der föderalen Phase der Koordinierung und Bewältigung der COVID-19-Krise verkündet wird, vernichtet.

[Art. 22 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021)]

KAPITEL 9 - Individuelle Verantwortung

Art. 23 - § 1 - Sofern in einem Protokoll oder in vorliegendem Erlass nicht anders vorgesehen, ergreift jeder die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten.

§ 2 - Die Regeln des Social Distancing gelten nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- [für Personen, die sich im Rahmen von Artikel 15*bis* untereinander treffen,]
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,

[- für Personen, untereinander, die einer Gruppe angehören, wie in Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 § 2 Nr. 7, Artikel 8 § 1 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 Nr. 5, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14*bis* erwähnt,]

[- sofern dies aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich ist.]

§ 3 - In Abweichung von § 1 müssen Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln den Abstand von 1,5 m zwischen ihnen im Rahmen des Möglichen einhalten.

[§ 4 - In Abweichung von § 1 müssen Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren im Rahmen der in Artikel 15 § 2 erwähnten Aktivitäten nach Möglichkeit den Abstand von 1,5 Metern untereinander einhalten.]

[Art. 23 § 2 einziger Absatz dritter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 19 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 2 einziger Absatz fünfter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 19 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 2 einziger Absatz sechster Gedankenstrich eingefügt durch Art. 19 Nr. 3 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 4 eingefügt durch Art. 19 Nr. 4 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

Art. 24 - Das Tragen einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff, die Mund und Nase bedeckt, ist zu Gesundheitszwecken an öffentlich zugänglichen Orten erlaubt.

Art. 25 - [Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist außer in den in [Artikel 23 §§ 2 und 4] erwähnten Fällen jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.]

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder verpflichtet, an folgenden Orten Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken:

1. in Geschäften und Einkaufszentren,
2. in Konferenzsälen,
3. in Hörsälen,
4. in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
5. in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
6. in Geschäftsstraßen, auf Märkten und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständige lokale Behörde bestimmt und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
7. in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten erlaubt sind, sowohl für Kunden als auch für das Personal, außer wenn sie essen, trinken oder am Tisch sitzen,
8. bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei jeder Fortbewegung in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegeben Richtlinien,
- [9. [bei Veranstaltungen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen,]]
- [10. bei Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen.]

Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die diese Verpflichtung vorsehen, nicht einzuhalten.]

[Die Maske oder eine Alternative aus Stoff darf gelegentlich zum Essen und Trinken, und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist, abgenommen werden.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 11 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020); Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 9 eingefügt durch Art. 8 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021) und ersetzt durch Art. 20 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 10 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021); Abs. 5 eingefügt durch Art. 20 Nr. 3 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

KAPITEL 10 - *Sanktionen*

Art. 26 - [Mit den in Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Strafen werden Verstöße gegen folgende Artikel geahndet:

- die Artikel 5 bis 11, mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen,

- Artikel 13, mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Verpflichtungen der zuständigen Gemeindebehörden betreffen,

- die Artikel 14, 15, 15*bis*, 19, 21 und 25.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 11 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020)]

KAPITEL 11 - *Schluss- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 27 - § 1 - Die lokalen Behörden und die Behörden der Verwaltungspolizei sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Die zuständigen lokalen Behörden können in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete Vorsorgemaßnahmen ergreifen, die die Maßnahmen des vorliegenden Erlasses ergänzen. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.

Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebiets von einem lokalen Anstieg der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht. Der Bürgermeister setzt den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis. Wenn beabsichtigte Maßnahmen jedoch Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

§ 2 - Die Polizeidienste sind beauftragt, für die Einhaltung des vorliegenden Erlasses zu sorgen, notfalls unter Anwendung von Zwang und Gewalt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Gesetzes über das Polizeiamt.

§ 3 - Zusätzlich zu den in § 2 erwähnten Polizeidiensten haben die statutarischen und vertraglichen Inspektoren und Kontrolleure des Inspektionsdienstes der Generaldirektion für Tiere, Pflanzen und Nahrung des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Aufgabe, für die Einhaltung der in den Artikeln 5 bis einschließlich 11 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Verpflichtungen zu sorgen, und zwar gemäß den Artikeln 11, 11*bis*, 16 und 19 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren.

[§ 4 - Neben den in § 2 erwähnten Polizeidiensten haben die Beamten der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie den Auftrag, die Einhaltung der in den Artikeln [5, 7*bis* § 1 und 8] vorgesehenen Verpflichtungen zu überwachen.

Diese Überwachung, einschließlich der Ermittlung und Feststellung der in Artikel 26 erwähnten Verstöße gegen die Artikel [5, 7*bis* § 1 und 8] erfolgt gemäß den Bestimmungen von Buch XV Titel 1 Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit der Möglichkeit, die in den Artikeln XV.31 und XV.61 desselben Gesetzbuches erwähnten Verfahren anzuwenden.

Wird das in Artikel XV.61 desselben Gesetzbuches vorgesehene Verfahren angewandt, findet der Königliche Erlass vom 10. April 2014 über die Vergleichsregelung bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches und seiner Ausführungserlasse Anwendung.]

[Art. 27 § 4 eingefügt durch Art. 12 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); § 4 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 8 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

Art. 28 - [Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2021 einschließlich anwendbar.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 16 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021)]

Art. 29 - Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng als die Vorschriften des vorliegenden Erlasses sind, finden keine Anwendung, unbeschadet des Artikels 23 § 1.

[Art. 29bis - Der Minister des Innern kann nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des vorliegenden Erlasses abzuweichen.

Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.]

[Art. 29bis eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

Art. 30 - [Der Ministerielle Erlass vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 wird aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 32.

Bis zu ihrer eventuellen Abänderung sind die Verweise auf den Ministeriellen Erlass vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 als Verweise auf den vorliegenden Erlass zu verstehen.]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 13 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020)]

Art. 31 - Vorliegender Erlass tritt am 29. Oktober 2020 in Kraft.

Brüssel, den 28. Oktober 2020

Die Ministerin des Innern,
A. VERLINDEN

[Anlage 1]

[Anlage ersetzt durch Art. 14 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020) und unnummeriert zu Anlage 1 durch Art. 8 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)]

Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind

Folgende Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste sind für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich:

- gesetzgebende und ausführende Gewalt mit all ihren Diensten,
- medizinische Pflegeeinrichtungen einschließlich Präventivpflege,
- Pflege-, Aufnahme- und Unterstützungsdienste für ältere Menschen, Minderjährige, Personen mit Behinderung und schutzbedürftige Personen, einschließlich der Gewaltopfer und der Opfer sexueller und häuslicher Gewalt,
- Einrichtungen, Dienste und Unternehmen, die mit Überwachung, Kontrolle und Krisenmanagement in den Bereichen Gesundheit und Umwelt betraut sind,
- Dienste für Asyl und Migration einschließlich Aufnahme und Festhaltung im Rahmen von Rückführungen,
- Integrations- und Eingliederungsdienste,
- Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste (einschließlich des Ersatzes und des Verkaufs von Telefongeräten, Modems und SIM-Karten sowie der Installierung) und digitale Infrastruktur,
- Medien, Journalisten und Kommunikationsdienste,
- Dienste für die Müllsammlung und -behandlung,
- Hilfeleistungszonen,
- Dienste und Unternehmen zur Verwaltung verseuchter Böden,
- Dienste der privaten und besonderen Sicherheit,
- Polizeidienste,
- Dienste für medizinische Hilfe und dringende medizinische Hilfe,
- Landesverteidigung und Sicherheits- und Rüstungsindustrie,

- Zivilschutz,
- Nachrichten- und Sicherheitsdienste einschließlich des KOBA,
- Justizdienste und damit verbundene Berufe: Justizhäuser, Magistratur und Strafanstalten, Jugendschutzeinrichtungen, elektronische Überwachung, gerichtliche Sachverständige, Gerichtsvollzieher, Gerichtspersonal, Übersetzer-Dolmetscher, Rechtsanwälte, einschließlich der psycho-medizinisch-sozialen Zentren für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, und Dienste für Opferbetreuung,
- Staatsrat und Verwaltungsgerichte,
- Verfassungsgerichtshof,
- internationale Einrichtungen und diplomatische Vertretungen,
- Dienste für Noteinsatzplanung und Krisenmanagement, einschließlich Vorbeugung und Sicherheit Brüssel,
- Generalverwaltung Zoll und Akzisen,
- Kinderbetreuungsstellen und Schulen, Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen, im Hinblick auf die Organisation von Betreuung,
- Universitäten und Hochschulen,
- Taxidienste, Dienste für öffentlichen Verkehr, Personen- und Güterbeförderung im Schienenverkehr, andere Arten der Personen- und Güterbeförderung und Logistik sowie wesentliche Dienste zur Unterstützung dieser Beförderungsarten,
- Kraftstoff- und Brennstoffversorger und -beförderer und Brennholzlieferanten,
- Handelsgeschäfte und Betriebe, die an der Agro-Nahrungsmittelkette, der Tierernährung, der Lebensmittelindustrie, dem Land- und Gartenbau, der Herstellung von Düngemitteln und anderer für die Agro-Lebensmittelindustrie wesentlicher Rohstoffe und der Fischerei beteiligt sind,
- Tierärzte, Besamer für die Viehzucht und Abdeckerdienste,
- Tierpflege- und -unterbringungsdienste und Tierheime,
- Dienste für Tiertransporte,
- Unternehmen, die im Rahmen der Herstellung von Körperpflegemitteln tätig sind,
- Produktionsketten, die aus technischen Gründen oder Sicherheitsgründen nicht stillgelegt werden können,
- Verpackungsindustrie im Zusammenhang mit erlaubten Aktivitäten,
- Apotheken und Arzneimittelindustrie,

- Hotels,
- Pannen-, Reparatur-, Unterhalts- und Kundendienste für Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) und Zurverfügungstellung von Ersatzfahrzeugen und Reifenwechsel,
- Dienste, die für dringende Reparaturen wesentlich sind, die ein Sicherheits- oder Hygienearisiko darstellen,
- Unternehmen im Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturssektor, die für andere Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste tätig sind,
- Postdienste,
- Bestattungsunternehmen, Totengräber und Krematorien,
- öffentliche Dienste und öffentliche Infrastruktur, die bei den wesentlichen Dienstleistungen der erlaubten Kategorien eine Rolle spielen,
- Wasserwirtschaft,
- Inspektions- und Kontrolldienste,
- Sozialesekretariate,
- Notrufzentralen und ASTRID,
- Wetterdienste,
- Einrichtungen für die Auszahlung von Sozialleistungen,
- Bereich der Energieversorgung (Gas, Strom und Erdöl): Bau, Gewinnung beziehungsweise Erzeugung, Raffinerie, Lagerung, Transport, Verteilung und Markt,
- Bereich der Wasserversorgung: Trinkwasser, Reinigung, Gewinnung, Verteilung und Entnahme,
- chemische Industrie, einschließlich Contracting und Wartung,
- Produktion von medizinischen Instrumenten,
- Finanzsektor: Banken, elektronische Zahlungen und alle in diesem Rahmen relevanten Dienste, Handel mit Wertpapieren, Infrastruktur des Finanzmarkts, Außenhandel, Dienste für die Bargeldversorgung, Geldtransporte, Fondsverwalter, finanzielle Berichterstattung zwischen Banken, Dienstleistungen der Buchprüfer, Steuerberater, zugelassenen Buchhalter und zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten,
- Versicherungsbranche,
- Bodenstationen von Raumfahrtssystemen,

- Produktion von radioaktiven Isotopen,
- wissenschaftliche Forschung von entscheidender Bedeutung,
- nationale und internationale Beförderung und Logistik,
- Lufttransport, Flughäfen und wesentliche Dienste zur Unterstützung des Lufttransports, der Bodenabfertigung, der Flughäfen, der Luftfahrtnavigation und der Flugverkehrskontrolle und -planung,
- Häfen und Seeverkehr, Ästuarschiffahrt, Kurzstreckenseeverkehr, Gütertransport über Wasser, Binnenschiffahrt und wesentliche Dienste zur Unterstützung des See- und Flussverkehrs,
- Nuklearsektor und radiologischer Sektor,
- Zementindustrie,
- Notariate,
- technische Kontrolle der Fahrzeuge,
- Hausverwaltung,
- Rechtsdienste der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen,
- Dienstleistungen in Bezug auf Haarprothesen und -implantate für Personen mit einem medizinischen Problem.

Für den Privatsektor wird vorerwähnte Liste zusammen mit folgender Liste der paritätischen Kommissionen und Einschränkungen gelesen.	Einschränkungen
102.9 Paritätische Unterkommissionen für die Kalksteinbruch- und Kalkofenindustrie	
104 Paritätische Kommission für die Eisen- und Stahlindustrie	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
105 Paritätische Kommission für Nichteisenmetalle	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
106 Paritätische Kommission für die Zementindustrie	Auf die Produktionskette der Hochtemperaturöfen begrenzt (wichtig für die Abfallverarbeitung)

109 Paritätische Kommission für die Bekleidungs- und Konfektionsindustrie	Begrenzt auf: - Produktion von medizinischen Textilien, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen benutzt werden, - Bevorratung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit medizinischen Textilien und Kleidungsstücken und - Bevorratung pharmazeutischer Betriebe mit Cleanroom-Kleidung
110 Paritätische Kommission für Textilreinigung	
111 Paritätische Kommission für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	Begrenzt auf: - Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen der Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, - Sicherheits- und Rüstungsindustrie und - Erzeugung von Materialien für den medizinischen Sektor und die (para)pharmazeutische Industrie
112 Paritätische Kommission für Autowerkstätten	Auf Pannen-, Reparatur-, Unterhalts- und Kundendienste und Reifenwechsel begrenzt
113 Paritätische Kommission für die Keramikindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
113.04 Paritätische Unterkommission für Dachziegeleien	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
114 Paritätische Kommission für die Ziegelindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
115 Paritätische Kommission für die Glasindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
116 Paritätische Kommission für die chemische Industrie	Alles ausgenommen folgende NACE-Codes: 203, 2012, 2030, 2042, 2052, 2222, 2229, 2352, 20120, 20300, 20412, 20420, 20520, 22220, 23520
117 Paritätische Kommission für die Erdölindustrie und den Erdölhandel	
118 Paritätische Kommission für die Nahrungsmittelindustrie	
119 Paritätische Kommission für den Nahrungsmittelhandel	

120 Paritätische Kommission für die Textilindustrie	Begrenzt auf: - Sektor der Körperpflegemittel, darunter Inkontinenzprodukte, Windeln und Damenhygieneprodukte, - Produktion von medizinischen Textilien, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen benutzt werden, - Bevorratung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit medizinischen Textilien und Kleidungsstücken und - Bevorratung pharmazeutischer Betriebe mit Cleanroom-Kleidung
121 Paritätische Kommission für die Reinigung	
124 Paritätische Kommission für das Bauwesen	
125 Paritätische Kommission für die Holzindustrie	
126 Paritätische Kommission für die Möbelherstellung und die Holzverarbeitende Industrie	
127 Paritätische Kommission für den Brennstoffhandel	
129 Paritätische Kommission für die Herstellung von Papierbrei, Papier und Karton	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
130 Paritätische Kommission für Buchdruck, grafische Künste und Tageszeitungen	Auf den Druck von Tages- und Wochenzeitungen, den Druck von Anwendungen, die für die Agro-Lebensmittelindustrie benötigt werden (Etiketten, Aufkleber) und den Druck der Beilagen und Verpackungen für die Arzneimittelindustrie begrenzt
132 Paritätische Kommission für Betriebe für technische Landwirtschafts- und Gartenbauarbeiten	
136 Paritätische Kommission für die Papier- und Kartonverarbeitung	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier und Zeitungspapier begrenzt
139 Paritätische Kommission für die Binnenschifffahrt	
140 Paritätische Kommission für Transport und Logistik Unterkommissionen: 140.01, 140.03 und 140.04	Auf Personenbeförderung, Straßentransport, Eisenbahnverkehr, Logistik und Bodenabfertigung für Flughäfen begrenzt
140.05 Paritätische Unterkommission für den Umzug	

142 Paritätische Kommission für Unternehmen, die Sekundärrohstoffe verwerten Unterkommissionen: 142.01, 142.02, 142.03 und 142.04	Auf die Sammlung und/oder Verarbeitung von Abfällen begrenzt
143 Paritätische Kommission für die Seefischerei	
144 Paritätische Kommission für die Landwirtschaft	
145 Paritätische Kommission für Gartenbauunternehmen	
149.01 Paritätische Unterkommission für Elektriker: Installation und Versorgung	
149.02 Paritätische Unterkommission für die Karosserie	
149.03 Paritätische Unterkommission für Edelmetalle	Auf Maschinenwartung und Reparaturen begrenzt
149.04 Paritätische Unterkommission für den Metallhandel	Auf Wartung und Reparaturen begrenzt
152 Paritätische Kommission für subventionierte freie Lehranstalten Unterkommissionen: 152.01 und 152.02	
200 Paritätische Hilfskommission für Angestellte	Auf Angestellte, die in Unternehmen der Schlüsselsektoren und der wesentlichen Dienste für die Produktion, Lieferung, Wartung oder Reparatur notwendig sind, begrenzt
201 Paritätische Kommission für den selbständigen Einzelhandel	
202 Paritätische Kommission für Angestellte im Einzelhandel mit Lebensmitteln	
202.01 Paritätische Unterkommission für die mittleren Lebensmittelunternehmen	
207 Paritätische Kommission für die Angestellten der chemischen Industrie	Alles ausgenommen folgende NACE-Codes: 203, 2012, 2030, 2042, 2052, 2222, 2229, 2352, 20120, 20300, 20412, 20420, 20520, 22220, 23520

209 Paritätische Kommission für die Angestellten der metallverarbeitenden Industrie	Begrenzt auf: - Produktion, Lieferung, Wartung und Reparatur der Anlagen von Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, - Sicherheits- und Rüstungsindustrie und Erzeugung von Materialien für den medizinischen Sektor und die (para)pharmazeutische Industrie
210 Paritätische Kommission für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie	
211 Paritätische Kommission für die Angestellten der Erdölindustrie und des Erdölhandels	
216 Paritätische Kommission für die Notarangestellten	
220 Paritätische Kommission für die Angestellten der Nahrungsmittelindustrie	
221 Paritätische Kommission für die Angestellten der Papierindustrie	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
222 Paritätische Kommission für die Angestellten der Papier- und Kartonverarbeitung	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
224 Paritätische Kommission für die Angestellten der Nichteisenmetalle	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
225 Paritätische Kommission für die Angestellten der subventionierten freien Lehranstalten Unterkommissionen: 225.01 und 225.02	
226 Paritätische Kommission für die Angestellten des internationalen Handels, des Transports und der Logistik	
227 Paritätische Kommission für den audiovisuellen Sektor	Auf Rundfunk und Fernsehen begrenzt
301 Paritätische Kommission für die Häfen	
302 Paritätische Kommission für das Hotelgewerbe	Auf Hotels begrenzt
304 Paritätische Kommission für Unterhaltungsdarbietungen	Auf Rundfunk und Fernsehen begrenzt
309 Paritätische Kommission für Börsengesellschaften	

310 Paritätische Kommission für Banken	
311 Paritätische Kommission für große Einzelhandelsbetriebe	
312 Paritätische Kommission für Warenhäuser	
313 Paritätische Kommission für Apotheken und Tariffestsetzungsämter	
315 Paritätische Kommission für die kommerzielle Luftfahrt	
316 Paritätische Kommission für die Handelsmarine	
317 Paritätische Kommission für Wachdienste	
318 Paritätische Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste (und Unterkommissionen)	
319 Paritätische Kommission für Erziehungs- und Unterbringungseinrichtungen und -dienste (und Unterkommissionen)	
320 Paritätische Kommission für Bestattungsunternehmen	
321 Paritätische Kommission für Großhandelsverteiler von Arzneimitteln	
322 Paritätische Kommission für Leiharbeit und zugelassene Unternehmen, die Arbeiten und Dienste im Nahbereich leisten	Was Leiharbeit betrifft, auf Dienstleistungen an Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, begrenzt und, was zugelassene Unternehmen, die Arbeiten und Dienste im Nahbereich leisten, betrifft, auf Pflegeversorgung und sozialen Beistand für schutzbedürftige Zielgruppen und Haushalte gemäß dem Protokoll begrenzt
326 Paritätische Kommission für die Gas- und Stromindustrie	
327 Paritätische Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und "maatwerkbedrijven"	Auf Lieferungen an Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, begrenzt
328 Paritätische Kommission für städtischen und regionalen Verkehr	

329 Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor	Begrenzt auf: - Hilfe, Wohlbefinden (einschließlich Sozialassistenten und Jugendarbeiter) und Lebensmittelverteilung, - Überwachung von Denkmälern und - nichtkommerzielle Radio- und Fernsehsender
330 Paritätische Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste	
331 Paritätische Kommission für den flämischen Sektor der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege	
332 Paritätische Kommission für den französischsprachigen und den deutschsprachigen Sektor der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege	
335 Paritätische Kommission für die Dienstleistungserbringung und die Unterstützung der Wirtschaft und der Selbständigen	Auf Sozialekretariate, Sozialversicherungsfonds, Kinderzulagenkassen und Unternehmensschalter begrenzt
336 Paritätische Kommission für die freien Berufe	
337 Paritätische Hilfskommission für den nichtkommerziellen Sektor	Begrenzt auf: - Pflegeversorgung und sozialen Beistand für schutzbedürftige Zielgruppen, - Institut für Tropenmedizin und - Krankenkassen
339 Paritätische Kommission für zugelassene Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau (und Unterkommissionen)	
340 Paritätische Kommission für orthopädische Technologien	

[Anlage 2]

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 9 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)]

Liste der unbedingt notwendigen Reisen, anwendbar auf Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen beziehungsweise die dort ihren Hauptwohrt haben, und auf Personen, die ihren Hauptwohrt in einem Drittland haben wie erwähnt in Anlage I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

Für die Anwendung von Artikel 21 § 1 des vorliegenden Erlasses werden folgende Reisen als unbedingt notwendig betrachtet:

1. Reisen aus rein beruflichen Gründen, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors und von Journalisten in der Ausübung ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit,

2. Reisen von Diplomaten, Ministern, Staats- und Regierungschefs; Reisen des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch diese Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist; Reisen des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und der durch diese Vertretungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Vertretungen erforderlich ist; Reisen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Rahmen ihrer Funktionen,

3. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:

- Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,

- Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,

- Reisen im Rahmen der Mittelternschaft,

- Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades oder von nahestehenden Personen, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung mit der betreffenden nahestehenden Person plausibel nachgewiesen werden kann,

- Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten oder Verschwägerten ersten und zweiten Grades,

4. Reisen aus humanitären Gründen, insbesondere:

- Reisen aus medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer medizinischen Behandlung,

- Fahrten, um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen bzw. um sie zu pflegen,

- Besuche im Rahmen der Palliativpflege,

5. Reisen aus Studiengründen, insbesondere Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

6. Reisen von Einwohnern von Grenzgemeinden und unmittelbaren Nachbargemeinden in ein angrenzendes Land im Rahmen des täglichen Lebens für Aktivitäten, die auch im Land des Hauptwohnortes erlaubt sind und notwendig sind; Reisen von Einwohnern von Grenzgebieten in ein angrenzendes Land im Rahmen des täglichen Lebens für Aktivitäten, die auch im Land des Hauptwohnortes erlaubt sind und notwendig sind, sofern dies plausibel nachgewiesen werden kann,

7. Reisen für die Pflege von Tieren,

8. Reisen im Rahmen einer juristischen Verpflichtung, sofern unbedingt notwendig und nicht digital durchführbar,

9. Reisen für dringende Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Fahrzeugs,

10. Reisen im Rahmen eines Umzugs,

11. Durchreise.

Ab dem 19. April 2021 (gemäß Art. 6 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021)) lautet Art. 21 wie folgt:

"[Anlage 2]

[...]

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 9 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021) und aufgehoben durch Art. 5 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021)]"

[Anlage 3]

[Anlage 3 eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)]

Liste der unbedingt notwendigen Reisen von Drittländern nach Belgien für Reisende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anlage I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

Für die Anwendung von Artikel 21 § 2 des vorliegenden Erlasses werden folgende Reisen als unbedingt notwendig betrachtet:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
 - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
 - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
 - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
 - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
 - Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,

9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),

10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind).